

Freiheitsstrafe zu verbüssen haben werden. Mit einer Klarstellung in § 43 Abs. 3 StGB wird aber sichergestellt, dass eine bedingte Strafnachsicht und eine bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe auch in diesen Fällen weiterhin möglich ist.

Die parlamentarische Behandlung der Gesetzesvorlage ist in erster Lesung für die November-Session 2022 des Landtags vorgesehen.

6. Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmassnahmen

(Kapitel VI des Übereinkommens, Artikel 49 bis 58)

6.1 Soforthilfe, Prävention und Schutz

In Liechtenstein ist die LP gemäss Art. 24g PolG bei der Annahme, es stehe ein gefährlicher Angriff auf eine gefährdete Person bevor, ermächtigt, eine **Wegweisung** und ein **Betretungsverbot** der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung für die Dauer von zehn Tagen gegen den Gefährder bzw. die Gefährderin auszusprechen.⁶³ Darüber hinaus muss die LP über die Möglichkeit informieren, dass das Opfer eine **einstweilige Verfügung** nach Art. 277a EO beantragen kann. Wird eine solche Verfügung fristgerecht beim Landgericht beantragt, verlängert sich das von der LP verfügte Betretungsverbot bis maximal 20 Tage.⁶⁴ Neben diesen Schutzmassnahmen besteht beim Vorliegen einer versuchten oder angedrohten Straftat die Möglichkeit der Verhängung einer **Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft** durch den Untersuchungsrichter bzw. die Untersuchungsrichterin, wenn angenommen werden muss, dass er die versuchte oder angedrohte Straftat ausführen könnte (§ 127 Abs. 1 Ziff. 4 StPO). Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist die LP berechtigt in Räumlichkeiten einzudringen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass dort für eine Person eine unmittelbare Gefahr besteht bzw. diese abgewendet werden muss (Art. 2 Abs. 1 Bst. a PolG). Darüber hinaus ermöglicht das Polizeigesetz in Art. 24 ff. der LP durch verschiedene **Zwangsmassnahmen** zum Schutz von Opfern tätig zu werden, insbesondere kann nach Art. 25b Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 PolG zwangsweise in Wohnungen eingedrungen werden. Zur Sammlung von Beweisen hat die LP nach den §§ 9 ff. StPO von Amtes wegen die Aufgabe, alle notwendigen Beweismittel beim Verdacht einer Straftat zu sammeln.

Die LP hat aktuell knapp 13% weibliche Polizistinnen bzw. zivile Mitarbeiterinnen mit Polizeifunktionen. Die dauernde Rufbereitschaft aller Polizisten und Polizistinnen bietet

⁶³ Gemäss Art. 24g Abs. 7 PolG ist die Anordnung eines Betretungsverbotes vom Polizeichef binnen 72 Stunden zu überprüfen. Hierzu kann er alle Einrichtungen und Stellen beiziehen, die zur Feststellung des massgeblichen Sachverhaltes beitragen können. Der Polizeichef kann überdies den Amtsarzt oder den dienst habenden Arzt heranziehen. Stellt der Polizeichef fest, dass die Voraussetzungen für die Anordnung des Betretungsverbotes nicht bestehen, so hat er dieses der betroffenen Person gegenüber unverzüglich aufzuheben; die gefährdete Person ist unverzüglich darüber zu informieren, dass das Betretungsverbot aufgehoben werde. Die Aufhebung des Betretungsverbotes sowie die Information der gefährdeten Person haben nach Möglichkeit mündlich oder telefonisch durch die LP oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen.

⁶⁴ Gemäss Art. 24g Abs. 8 PolG ist die Einhaltung eines Betretungsverbotes zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch die LP zu überprüfen. Das Betretungsverbot endet mit Ablauf des zehnten Tages nach seiner Anordnung; es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach Art. 277a EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, spätestens jedoch mit Ablauf des zwanzigsten Tages nach Anordnung des Betretungsverbotes. Von der Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach Art. 277a EO sowie von der Entscheidung darüber hat das Gericht die LP unverzüglich in Kenntnis zu setzen.